

## Informationen für Sozialhilfe-Beziehende

---

### Inhalt

A. Voraussetzungen und Grundsätze .....	2
Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.....	2
Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe .....	2
Ihre Rechte .....	2
Ihre Pflichten .....	2
Einholen und Erteilen von Auskünften .....	3
Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	3
Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe .....	3
Ferien.....	3
B. Materielle Grundsicherung.....	3
Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	3
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) .....	4
Anspruch und Inhalt .....	4
Wohnkosten .....	5
Medizinische Grundversorgung.....	5
Krankenkassen.....	5
Zahnbehandlung.....	7
Steuern .....	7
AHV - Mindestbeiträge .....	7
C. Situationsbedingte Leistungen .....	7
Auszahlung.....	8
Auto .....	7
E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen.....	8
Einkommen.....	8
Vermögen .....	8

## **A. Voraussetzungen und Grundsätze**

### **Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe**

Gemäss Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. März 2015) und Sozialverordnung (SV) vom 25. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2015) haben sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn sie ihren Lebensbedarf oder denjenigen ihrer Familie nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter (z.B. Taggelder von Versicherungen) bestreiten können.

### **Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum und bemisst sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den internen Richtlinien und Weisungen des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein.

### **Ihre Rechte**

- Ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt.
- Die Mitarbeitenden des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein sind an die Schweigepflicht gebunden.
- Sie haben Anspruch auf persönliche Beratung.
- Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- Sie haben die Möglichkeit, Einsicht in ihre Akten zu verlangen.
- Wenn sie mit der Arbeitsweise der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, können sie sich an die Geschäftsleitung Sozialregion Thierstein (Passwangstrasse 33, Postfach 18, 4226 Breitenbach) wenden.

### **Ihre Pflichten**

- Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht, das heisst, sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Sie sind verpflichtet Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Zuzug oder Wegzug von Personen aus der Wohnung usw.). Während der Unterstützung sind sämtliche Einnahmen anzugeben (Lohneinnahmen, Renten, Krankenkassenrückstattungen, Versicherungsleistungen, Alimenten Zahlungen, Gewinne, Erbschaften usw.). Diese Einnahmen werden entweder abgetreten oder direkt mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.
- Leistungen Dritter müssen sie vor der Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden.
- Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um ihre Bedürftigkeit selber zu mindern oder zu beheben. Das heisst, sie müssen sich aktiv um die Verbesserung ihrer finanziellen Situation bemühen.
- Sie können zu Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.
- Sie haben Ferienabwesenheiten zwingend vorgängig zu melden.

Eine Verletzung der genannten Pflichten kann zu einer Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

### **Einholen und Erteilen von Auskünften**

Mitarbeitende des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein können erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steuer- und Betreibungsamt, Amt für Migration, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. einholen oder erteilen (§18 SG). Ohne eine gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit ihrem Einverständnis weitergegeben.

### **Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Sobald sie mehr Einnahmen (Erwerbseinkommen, Leistungen aus Sozialversicherungen, Vermögen, usw.) als Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erhalten, werden sie abgelöst.

### **Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe**

- Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist zurückzuerstatten, wenn sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Der Kanton prüft und verfügt die Rückerstattung.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe, welche ihnen als Bevorschussung auf eine Rente, Taggelder usw. gewährt wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistung zurückzuerstatten.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten.

### **Ferien**

Ferien sowie Auslandsaufenthalte müssen vorgängig gemeldet werden.

## **B. Materielle Grundsicherung**

### **Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Ihr individuelles Unterstützungsbudget setzt sich aus der materiellen Grundsicherung zusammen:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- den Wohnkosten (inklusive Nebenkosten)
- der medizinischen Grundversorgung

## Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Grundbedarf	Erwachsene		Junge Erwachsene bis 25 Jahre	
	Pro Einheit	Pro Person	Pro Einheit	Pro Person
1 Person	CHF 1'031.00		CHF 825.00	
2 Personen	CHF 1'577.00	CHF 789.00	CHF 1'262.00	CHF 631.00
3 Personen	CHF 1'918.00	CHF 639.00	CHF 1'534.00	CHF 511.00
4 Personen	CHF 2'206.00	CHF 552.00	CHF 1'765.00	CHF 441.00
5 Personen	CHF 2'495.00	CHF 499.00	CHF 1'996.00	CHF 399.00
<b>Pro weitere Person CHF 209.00</b>			<b>Pro weitere Person CHF 167.00</b>	
<b>Bei stationärem Aufenthalt CHF 300.00</b>				

Miete	Erwachsene		Junge Erwachsene bis 25 Jahre	
	Pro Einheit	Pro Person	Pro Einheit	Pro Person
1 Person	CHF 1'000.00		CHF 500.00	
2 Personen	CHF 1'150.00	CHF 575.00	CHF 575.00	CHF 287.50
3 Personen	CHF 1'450.00	CHF 483.35	CHF 725.00	CHF 241.65
4 Personen	CHF 1'600.00	CHF 400.00	CHF 800.00	CHF 200.00
5 Personen	CHF 1'750.00	CHF 350.00	CHF 875.00	CHF 175.00
6 Personen	CHF 2'000.00	CHF 333.35	CHF 1'000.00	CHF 166.65
7 Personen	CHF 2'000.00	CHF 285.70	CHF 1'000.00	CHF 142.85

- Bei den obengenannten Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die ändern können.

Sollte Ihre Wohnungsmiete überdurchschnittlich hoch sein, können Sie dazu aufgefordert werden, die Wohnung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin zu wechseln. Missbräuchlich hohe Mietkosten dürfen von Beginn der Unterstützung an auf die ortsübliche Höhe herabgesetzt werden. Gemäss Richtlinien der Sozialhilfekommission gelten die obigen Maximalansätze für den monatlichen Mietzins inkl. Nebenkosten.

## **Anspruch und Inhalt**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabepositionen (findet man in SKOS-Richtlinien 12/15 / B.2-l):

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchise (z.B. selbst gekauft Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierrhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Bei der Ausrichtung des Grundbedarfs nach Asylsozialhilfe sind aufgrund des tieferen Unterstützungsansatzes die Energiekosten im Rahmen der situationsbedingten Leistungen vollumfänglich abzugelten, solange der Verbrauch nicht übermässig ist.

## **Wohnkosten**

Die wirtschaftliche Sozialhilfe übernimmt die Wohn- und Nebenkosten gemäss internen Richtlinien. Fällt ihre Wohnungsmiete höher aus, wird in aller Regel ab dem nächstmöglichen Kündigungstermin max. die richtlinienkonforme Miete im Sozialhilfebudget übernommen.

## **Medizinische Grundversorgung**

- Durch den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten sie die individuelle Prämienverbilligung für die Krankenkassenprämien. Der Betrag welcher die kantonale Durchschnittsprämie übersteigt, muss über den Grundbedarf beglichen werden.
- Selbstbehalte und Franchise aus der Grundversicherung werden ihnen vergütet. Maximale Franchise CHF 300.—.
- Die Übernahme von nicht-versicherten Leistungen wird im Einzelfall geprüft.

## **Krankenkassen**

Die individuelle Prämienverbilligung wird durch die verantwortliche Person beim Zweckverband Sozialregion Thierstein für sie beantragt. Die Selbstbehalte und Franchisen aus der Grundversicherung werden übernommen.

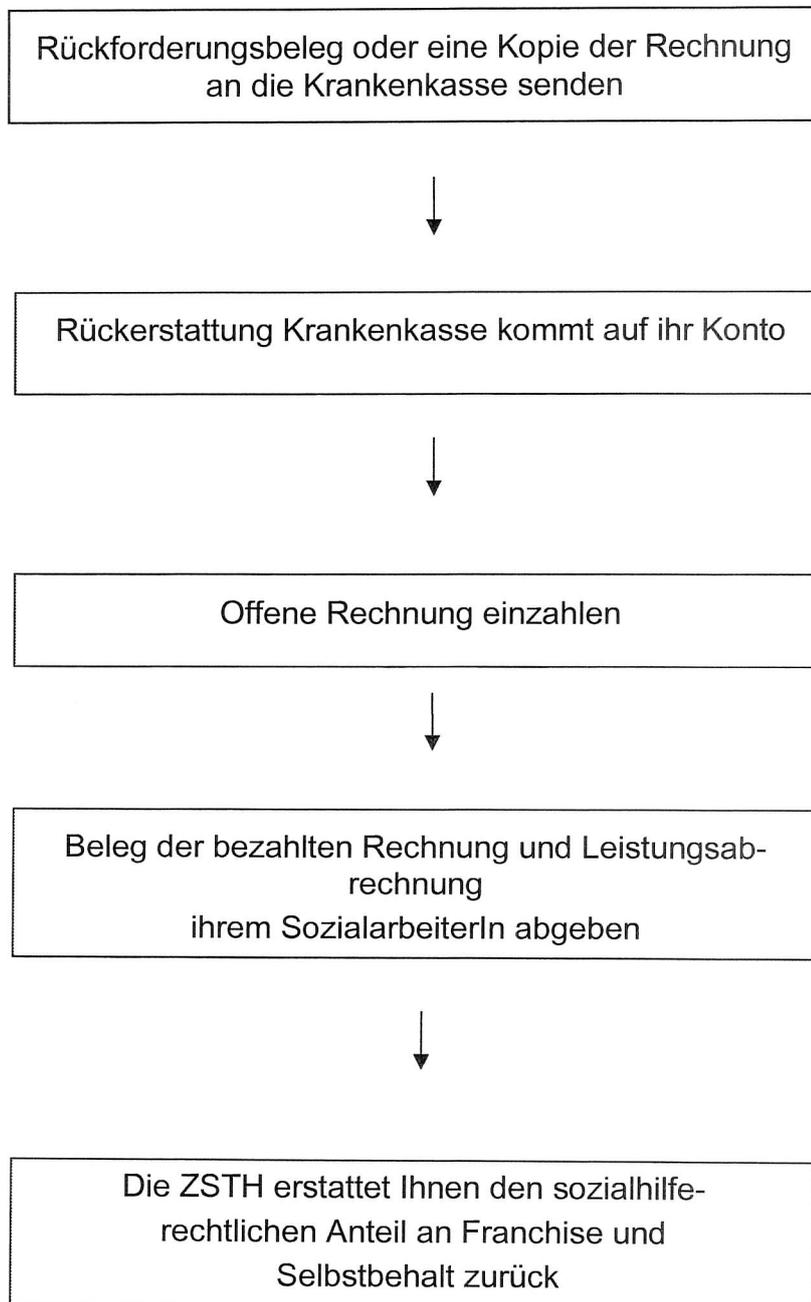
Der Zweckverband Sozialregion Thierstein empfiehlt ihnen, die Franchise auf das Minimum zu setzen.

Prämien und Selbstbehalte für Zusatzversicherungen (VVG) werden nicht durch die

wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen.

Die Handhabung der Arztrechnungen entnehmen sie der folgenden Seite.

## Rechnungen bei Krankenkasse einreichen



## **Zahnbehandlung**

Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen dürfen die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Bezugsdauer von mehr als sechs Monaten und nur zum sozialversicherungsrechtlichen Taxpunktwert übernommen werden. Generell kann ein Selbstbehalt von maximal 10 % pro Person und abschliessender Behandlung erhoben werden. Kostet eine Zahnbehandlung mehr als 1'000 Franken, ist die Meinung eines Vertrauensarztes einzuholen. (SV § 93 Abs. 1, lit. c / Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG)

Ohne Kostengutsprache dürfen ausgeführt werden:

- Notfallbehandlungen/Schmerzbehandlungen

Zahnbehandlungen für Kinder sind durch die Schulzahnpflege vorzunehmen.

Kosten für verpasste Termine werden nicht übernommen.

Der Ablauf der Zahnarztrechnungen wird gleich gehandhabt wie bei den Arztrechnungen (Seite 6).

## **Steuern**

Laufende Steuern und Steuerrückstände werden nicht aus Sozialhilfegeldern bezahlt. Bei einem Steuererlassgesuch können ihnen die zuständigen Mitarbeitenden behilflich sein.

## **AHV - Mindestbeiträge**

Erbringen sie die AHV-Mindestbeiträge nicht durch Lohn oder Arbeitslosentaggelder, müssen sie sich bei der AHV-Zweigstelle als nichterwerbstätig melden, damit keine Lücken in ihrer Altersvorsorge entstehen. Sie können bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ein Gesuch um Erlass der AHV-Mindestbeiträge stellen. Die Mitarbeitenden können ihnen dabei behilflich sein.

## **C. Situationsbedingte Leistungen**

Situationsbedingte Leistungen können nur in Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter übernommen werden.

- Erst- und Ersatzanschaffung Mobiliar
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit (zusätzliche Verkehrsauslagen und auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung usw.)
- Gebühren für die ID-Verlängerung oder der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung und Kosten von ausländischen Pässen, wenn diese für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nötig sind.
- Für die Vergütung von Brillen muss eine ärztliche Verordnung oder eine Brillenglasbestimmung einer Optikerin oder eines Optikers sowie ein Kostenvoranschlag der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter eingereicht werden. Es werden nur Kosten für einfache und zweckmässige Gläser übernommen.
- Ärztlich verordnete Diätkosten (gemäss EL-Richtlinien)
- Kosten für obligatorische Schullager, Nachhilfeunterricht und Musikunterricht, sofern die Kosten nicht erlassen werden können.
- Zahnarztkosten siehe oben

## **Auszahlung**

Die Sozialhilfeleistungen werden jeweils auf den 25. Werktag des Vormonats auf ihr Konto ausbezahlt sofern budgetrelevante Unterlagen vorliegen. Es werden grundsätzlich keine Vorschüsse ausbezahlt.

## **Auto**

Der Besitz bzw. das Einlösen eines Fahrzeuges ist für Sozialhilfe-Beziehende nur in Ausnahmefällen erlaubt (z.B. aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen).

Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos (wir verweisen hier auf folgende Rechtsgrundlage: SV § 93, Abs. 1, lit. k / Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG): Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxschemen.

## **E. Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

### **Einkommen**

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt (SKOS E.1).

### **Vermögen**

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapier, Privatfahrzeuge, Liegenschaften und Güter, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit jedoch, sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend (SKOS E.2).

Vermögensfreibetrag (SV § 93, Abs. 1, lit. j / Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG): Der Vermögensfreibetrag beträgt 2'000 Franken für Einzelpersonen, 4'000 Franken für Ehepaare und 1'000 Franken für jedes minderjährige Kind, maximal jedoch 5'000 Franken pro Familie.